

Reglement über den Ersatz von dienstlichen Auslagen (Spesenreglement)

Neuerlass

vom 9. September 2015

Inhaltsverzeichnis..... §§

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen 1 - 5

Geltungsbereich..... 1
Halbtaxabonnement, Strecken-, Verbund-
oder Generalabonnement..... 2
Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen 3
Verpflegungskosten 4
Kommunikationspauschale 5

2. Abschnitt: Freiwilligenarbeit..... 6 - 9

Grundsatz 6
Fahrt- und Verpflegungskosten..... 7
Pauschalen..... 8
Lohnausweis..... 9

3. Abschnitt: Administrative Bestimmungen 10 - 13

Spesenvorschuss 10
Spesenabrechnung..... 11
Spesenorganisation 12
Aufbewahrung der Spesenbelege und -abrechnungen..... 13

4. Abschnitt: Schlussbestimmung 14

Inkrafttreten und Aufhebung von Erlassen..... 14

Anhang:

Auszug aus der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung

Die Zentralkirchenpflege,

gestützt auf § 76 Absatz 2 der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche vom 11. Mai 2010 (PVO; LS 181.40) sowie auf § 17 der Richtlinien des Kirchenrats zur Freiwilligenarbeit vom 6. November 2013,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich § 1 ¹ Dieses Reglement gilt für Angestellte der Kirchgemeinden und des Stadtverbands sowie für Behördenmitglieder.

² Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten §§ 67 bis 77 der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011¹⁾.

³ Vorbehalten bleiben für Behördenmitglieder § 5 Absatz 2 und § 7 des Entschädigungsreglements²⁾.

⁴ Für die in der Freiwilligenarbeit anfallenden Spesen gelten die Bestimmungen von §§ 6 bis 9.

Halbtaxabonnement, Strecken-, Verbund- oder Generalabonnement § 2 ¹ Bei regelmässig notwendiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel werden Halbtax- und andere Abonnemente zur Verfügung gestellt beziehungsweise entschädigt, sofern diese kostengünstiger sind.

² In Fällen von Absatz 1 kann in der Steuerklärung kein Abzug für den Arbeitsweg vorgenommen werden. Im Lohnausweis wird ein entsprechender Hinweis angebracht.

Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen § 3 ¹ Die Entschädigung für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen beträgt:

- bis 10'000 Kilometer im Jahr CHF 0.70/km
- ab 10'001 Kilometer im Jahr CHF 0.60/km

1)

VVO; LS 181.401

2)

Reglement über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen (Entschädigungsreglement; ZKP-Beschluss Nr. 9 vom 29. Oktober 2014)

² Für das Parkieren der Fahrzeuge werden die tatsächlichen Kosten entschädigt.

³ Unter dem Vorbehalt von § 72 Absatz 1 VVO können die Kirchgemeinden generelle Bewilligungen für die Benützung privater Motorfahrzeuge erteilen.

⁴ Die dienstliche Benützung des privaten Velos wird nicht entschädigt.

Verpflegungskosten

§ 4 ¹ Auswärtige Verpflegung im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten wird wie folgt vergütet:

- Frühstück (bei vorangehender Übernachtung, sofern das Frühstück in den Hotelkosten nicht inbegriffen ist): CHF 15
- Mittagessen: CHF 30
- Abendessen (bei auswärtiger Übernachtung oder Rückkehr nach 19:30 Uhr): CHF 35

² Bei Angestellten, die ca. 40% bis 60% der Arbeitszeit ausserhalb ihres üblichen Arbeitsorts tätig sind und deshalb eine Entschädigung für das Mittagessen erhalten, wird ein entsprechender Hinweis im Lohnausweis angebracht.

³ Bei Angestellten, die mehr als 60% der Arbeitszeit ausserhalb ihres üblichen Arbeitsorts tätig sind und deshalb eine Entschädigung für das Mittagessen erhalten, wird im Lohnausweis folgender Hinweis angebracht: «Mittagessen durch Arbeitgeber bezahlt».

Kommunikationspauschale

§ 5 Für die dienstliche Benutzung des privaten Mobilgeräts, des privaten Festnetz-Anschlusses oder der privaten EDV-Einrichtung und für entsprechendes Gebrauchsmaterial kann eine Kommunikationspauschale von maximal CHF 50 pro Monat entrichtet werden.

2. Freiwilligenarbeit

Grundsatz

§ 6 Die Freiwilligenarbeit erfolgt ohne Entschädigung.

Fahrt- und Verpfle-

§ 7 Es werden nur die im Zusammenhang mit der

gungskosten	Arbeit entstehenden Fahrtkosten gemäss § 3 Absatz 1 und 2 sowie Verpflegungskosten gemäss § 4 Absatz 1 ersetzt.
Pauschalen	§ 8 Für übrige Auslagen wie Telefongebühren, Briefmarken sowie für die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung können jährliche Pauschalen bis CHF 1'000 bezahlt werden. Die Spesepauschale muss in etwa den effektiven Auslagen entsprechen.
Lohnausweis	§ 9 Für freiwillig Mitarbeitende, deren Auslagen nach diesem Reglement vergütet werden, wird auf das Erstellen eines Lohnausweises verzichtet.

3. Administrative Bestimmungen

Spesenvorschuss	§ 10 Allfällige Spesenvorschüsse sind vor Bezug durch die vorgesetzte Stelle zu visieren.
Spesenabrechnung	<p>§ 11 ¹ Für die Spesenabrechnung ist das von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellte Formular zu benützen.</p> <p>² Spesenabrechnungen sind in der Regel nach Beendigung des Spesenereignisses, mindestens jedoch quartalsweise, zu erstellen. Sie sind zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen im Original der Lohnbuchhaltung der Geschäftsstelle vorzulegen. Letzter Termin für das Einreichen der Spesenabrechnung für das laufende Jahr ist der 10. Dezember.</p> <p>³ Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassabons, Kreditkartenbelege, Fahrspesenbelege etc.</p>
Spesenorganisation	§ 12 Die vorgesetzte Stelle verantwortet die Einhaltung dieses Reglements durch das Visieren der Spesenabrechnungen.
Aufbewahrung der Spesenbelege und – abrechnungen	§ 13 Spesenabrechnungen samt den entsprechenden Belegen werden während zehn Jahren aufbewahrt.

4. Schlussbestimmung

Inkrafttreten und
Aufhebung von Er-
lassen

§ 14 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche widersprechenden Regelungen der Zentralkirchenpflege und der Kirchgemeinden aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben

- Reglement über die Finanzierung kirchlicher Lager, Kurse und Tagungen vom 4. Juli 2012 (Lager-Reglement):
 - Ziffer 3.4. (Sonntagsschullager, Jugendlager, Altersferienwochen usw.) Spesenentschädigung Fr. 11 pro Halbtage «für Pfarrer und andere von der Verbandsgemeinde entlohnte Personen»,
 - Ziffer 4.4 (Konfirmandenlager) Spesenentschädigung Fr. 11 pro Halbtage «für Pfarrer und andere von der Verbandsgemeinde entlohnte Personen»,
 - Ziffer 6.1 (Vorbereitungskosten) Rekognoszierungsspesen Hauptmahlzeit Fr. 32, Übernachtung inkl. Frühstück Fr. 129, Nebenauslagen Fr. 21;
- Beschluss (Empfehlung) des Vorstandsvorsitzenden vom 14. Juli 2010, den Behördenmitgliedern für Software und allgemeines EDV-Verbrauchsmaterial gegen Abrechnung jährlich bis Fr. 150 zu Lasten des Kirchenguts zu vergüten;
- Weisung der Zentralkirchenpflege betreffend Telefonspesen (Vergütung von Gesprächs- und Abonnementstaxen) vom 4. Februar 1959.

A. Ausgangslage

1. Gemäss § 76 Absatz 2 der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche vom 11. Mai 2010 (PVO; LS 181.40) regeln die Kirchgemeinden den Ersatz von dienstlichen Auslagen ihrer Angestellten. Für den Stadtverband gibt es bis anhin noch kein Spesenreglement, vielmehr sind verschiedene Teilaspekte – vor allem betreffend IT-Geräte – in Einzelerlassen normiert. In der Praxis werden Spesenvergütungen uneinheitlich und teilweise im Widerspruch zu geltendem Recht gehandhabt. Das führt im Personalbereich und bei den verantwortlichen Behörden oft zu kontroversen und zeitaufwändigen Diskussionen. Zur Schaffung von Klarheit, einer sachlichen Geschlossenheit und einer einheitlichen Regelung im Verbandsgebiet drängt sich der Neuerlass eines generellen, verbindlichen Spesenreglements auf.
2. In quantitativer Hinsicht deckt sich das vorliegende Spesenreglement mit demjenigen der Landeskirche³⁾.
3. Die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011 (VVO; LS 181.401) enthält in den §§ 67 bis 77 unter dem Titel «Ersatz von dienstlichen Auslagen» relativ umfassende Bestimmungen zum Spesenersatz. Sofern diese Bestimmungen abschliessend sind, besteht kein Handlungsspielraum. In folgenden Teilbereichen hingegen können eigene Vorschriften erlassen werden:
 - Beiträge an Abonnemente (vgl. § 70 Absatz 2 VVO),
 - Dienstreisen mit privaten Fahrzeugen (vgl. § 72 VVO),
 - Verpflegungskosten (vgl. § 73 VVO),
 - Benützung von privaten IT-Mitteln (vgl. § 75 VVO).
4. Aus steuertechnischen Gründen sind einzelne Bestimmungen deklaratorischer Natur ins Spesenreglement aufzunehmen.

B. Anhörung der Kirchgemeinden

Am 28. Mai und am 4. Juni 2015 wurden die Personalverantwortlichen interessierter Kirchgemeinden zum Entwurf des neuen Spesenreglements angehört. Insgesamt waren 21 Gemeinden vertreten. Die Ergebnisse der Diskussionen sind in den vorliegenden Entwurf eingeflossen.

³⁾

«Allgemeines Spesenreglement», erlassen vom Kirchenrat, in Kraft seit 1. Januar 2013. Das landeskirchliche Spesenreglement gilt nicht für die Angestellten und Behördenmitglieder der Kirchgemeinden, sondern ausschliesslich für Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Gemeindepfarramt sowie in Institutionen, für die Angestellten der Gesamtkirchlichen Dienste, den Kirchenratspräsidenten, die Mitglieder des Kirchenrats und den Kirchenratsschreiber.

Nicht berücksichtigt wurde lediglich der Vorschlag, eine «Velopauschale» für die dienstliche Benutzung des privaten Velos zuzulassen. Dies ging der überwiegenden Mehrheit der Teilnehmenden grundsätzlich zu weit.

C. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Gemäss Absatz 1 gilt das Spesenreglement sowohl für Angestellte als auch für Mitglieder von Behörden.

Was in Erlassen höherer Stufe geregelt ist, soll auf untergeordneter Stufe weder gleichlautend wiederholt noch in ähnlicher Formulierung erneut normiert werden. Nach diesem Grundsatz verweist Absatz 2 auf die einschlägigen Spesenregelungen der §§ 67 bis 77 VVO. Ferner gehen gemäss Absatz 3 die Spezialbestimmungen des Entschädigungsreglements für die Präsidien der Zentralkirchenpflege und des Verbandsvorstands dem Spesenreglement vor⁴⁾.

Absatz 4: Für Freiwilligenarbeit ist aus administrativen Gründen ein separater Abschnitt mit den §§ 6 bis 9 eingefügt worden.

§ 2 Halbtaxabonnement, Strecken-, Verbund- oder Generalabonnement

Halbtax- und andere Abonnemente können gemäss Absatz 1 nur abgegeben oder entschädigt werden, wenn diese bei regelmässig notwendiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel kostengünstiger als Einzelbillette sind. Hierzu folgendes Beispiel: Ein Halbtaxabonnement kostet derzeit CHF 175 pro Jahr. Sofern dieser Betrag mit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel überschritten wird, oder sofern mit Sicherheit davon auszugehen ist, wird ein Halbtaxabonnement abgegeben. Diesfalls können gemäss § 70 Absatz 3 VVO für Dienstreisen innerhalb der Schweiz Billette nur zum halben Preis in Rechnung gestellt werden.

⁴⁾ Entschädigungsreglement § 5 Absatz 2: Persönliche Auslagen für Repräsentationspflichten des Präsidiums der Zentralkirchenpflege gehen bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 200 pro Fall zu Lasten des Stadtverbands.

Entschädigungsreglement § 7: Spesenpauschale von Fr. 4'800 pro Jahr für Präsidium des Verbandsvorstands.

Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt, dürfen keine Abon-
nemente zur Verfügung gestellt oder entschädigt werden.

Absatz 2 ist eine deklaratorische Bestimmung.

§ 3 *Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen*

Absatz 1 nennt die Ansätze des Kantons für Berufsauslagen Unselbst-
ständigerwerbender bei der Steuereinschätzung. Auf eine Differenzie-
rung zwischen PKW und Motorrädern wird verzichtet.

Da die Kosten für das Parkieren von Fahrzeugen auf dem Zürcher
Stadtgebiet in der Regel nicht unerheblich sind, hält Absatz 2 fest, dass
hierfür die effektiven Auslagen ersetzt werden. Allfällige Bussen sind
zwingend von den Angestellten – nicht vom Arbeitgeber – zu bezahlen.

Gemäss Absatz 3 können die Kirchgemeinden generelle Bewilligungen
für die Benützung privater Motorfahrzeuge erteilen. Dies allerdings unter
dem ausdrücklichen Vorbehalt von § 72 Absatz 1 VVO, wonach die Kos-
ten für den Gebrauch eines privaten Fahrzeugs nur dann zu vergüten
sind, wenn durch dessen Benützung eine wesentliche Zeit- oder Kos-
tenersparnis erzielt wird oder die Verwendung der öffentlichen Ver-
kehrsmittel unzumutbar ist beziehungsweise solche nicht zur Verfügung
stehen.

Absatz 4 schliesst die Entschädigung für dienstliche Fahrten mit dem
privaten Velo aus. Demzufolge dürfen keine «Velopauschalen» mehr
ausgerichtet werden, wie es heute vereinzelt praktiziert wird.

§ 4 *Verpflegungskosten*

Für die Vergütung auswärtiger Verpflegung wurden in Absatz 1 die An-
sätze des allgemeinen Spesenreglements der Landeskirche übernom-
men. Im Gegensatz zum landeskirchlichen Reglement handelt es sich
hier jedoch nicht bloss um «Richtwerte, die nicht überschritten werden
sollten», sondern um Fixbeträge, die nicht überschritten werden dürfen.

Absätze 2 und 3 sind deklaratorische Bestimmungen.

§ 5 *Kommunikationspauschale*

Sofern eine regelmässige dienstliche Benutzung des privaten Mobilge-
räts, des privaten Festnetz-Anschlusses oder der privaten EDV-
Einrichtung erforderlich ist, kann hierfür eine monatliche Pauschale von
maximal CHF 50 pro Monat ausgerichtet werden. Für Behördenmitglie-

der soll der monatliche Pauschalbetrag CHF 25 nicht übersteigen. Auf die heutige Regelung, wonach für die Benützung privater Personalcomputer, Drucker und für entsprechendes Gebrauchsmaterial zusätzliche Pauschalen bezahlt werden können, wird inskünftig verzichtet.

2. Freiwilligenarbeit

§§ 6 - 9 Auch für Freiwilligenarbeit wäre grundsätzlich ein Lohnausweis auszustellen, was einen unverhältnismässigen Aufwand bedeutet. Bei konsequenter Einhaltung der Bedingungen von §§ 6 bis 9 kann jedoch auf die Ausstellung eines Lohnausweises verzichtet werden.

3. Administrative Bestimmungen

§§ 10 - 13 Die administrativen Bestimmungen wurden praktisch unverändert vom landeskirchlichen Spesenreglement übernommen. § 10 Absatz 2 hält fest, dass die Spesenabrechnungen jeweils der Lohnbuchhaltung der Geschäftsstelle – nicht der Finanzabteilung – vorzulegen sind. Hier gilt es, den Unterschied zwischen Spesen und Materialkosten zu beachten: Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Ausgaben, die in Ausübung der amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit entstehen. Nur solche Abrechnungen werden über die Lohnbuchhaltung abgewickelt. Rechnungen für die Anschaffung von Kleinmaterial und dergleichen hingegen sind der Finanzabteilung einzureichen.

4. Schlussbestimmung

§ 14 *Inkrafttreten und Aufhebung von Erlassen*

Gemäss Beschluss des Vorstandsvorstands vom 11. September 2013, Dispositiv Ziffer III, wird im Sinne einer Übergangsregelung an Pfarrerrinnen und Pfarrer bis Ende 2015 ein Kostenbeitrag von maximal CHF 750 für die Anschaffung von EDV-Geräten gewährt. Da das vorliegende Reglement nach Ablauf der Rechtsmittelfrist voraussichtlich erst im November 2015 in Kraft tritt, kann diese Übergangsregelung für die restliche Zeit des laufenden Jahres noch beibehalten werden, und der vorerwähnte Vorstandsbeschluss ist nicht formell aufzuheben.

Im Übrigen werden die dem übergeordneten Recht ohnehin widersprechenden Spesen-Bestimmungen des Lagerreglements vom 4. Juli 2012 hinfällig, der Vorstandsbeschluss vom 14. Juli 2010 betreffend Abgeltung für Software und EDV-Verbrauchsmaterial an Behördenmitglieder sowie die Weisung der ZKP vom 4. Februar 1959 betreffend Telefonspesen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht gesagt werden, wie sich das Spesenreglement finanziell auswirken wird. Im Voranschlag 2015 sind unter den Titeln Reise- und Repräsentationsspesen insgesamt rund CHF 500'000 eingestellt.

ANHANG:

Auszug aus der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung; Ersatz von dienstlichen Auslagen

Inhaltsverzeichnis.....	§§
Begriff	67
Grundsatz	68
Reisekosten	69 - 72
a. Dienstreisen	69
b. Öffentlicher Verkehr	70
c. Flugzeuge	71
d. Private Fahrzeuge	72
Verpflegungskosten	73
Übernachungskosten	74
Benützung von privaten IT-Mitteln	75
Zuständigkeit	76
Abrechnung	77

Begriff

§ 67 Als dienstliche Auslagen gelten Auslagen, die Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten in Ausübung der amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit am Arbeitsort oder auf Dienstreisen entstehen.

Grundsatz

§ 68 ¹ Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte sind verpflichtet, ihre dienstlichen Auslagen möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Ausübung der amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit nicht notwendig sind, tragen sie selber.

² Dienstliche Auslagen werden nach Ereignis und gegen Beleg abgerechnet und vergütet. Die gemäss § 76 Abs. 1 zuständige Behörde kann Pauschalen festlegen, insbesondere für regelmässig anfallende dienstliche Auslagen.

³ Der Kirchenrat kann für Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte ein von der zuständigen Steuerbehörde genehmigtes Spesenreglement erlassen.

Reisekosten

a. Dienstreisen

§ 69 ¹ Als Dienstreise gilt die Fahrt zu einer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit, die an einem anderen als dem üblichen oder vereinbarten Arbeitsort auswärts erfolgt. Die gemäss § 76 Abs. 1 zuständige Behörde kann in begründeten Fällen die Fahrt vom Wohnort zum Arbeitsort als Dienstreise anerkennen.

² Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte benützen für Dienstreisen die öffentlichen Verkehrsmittel.

³ Dienstreisen ins Ausland bedürfen vorgängig einer Bewilligung der gemäss § 76 Abs. 1 zuständigen Behörde. Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte legen ihrem Antrag ein detailliertes Programm und eine Kostenberechnung bei. Die Vergütung gemäss § 74 Abs. 1 kann angemessen erhöht werden.

b. Öffentlicher Verkehr

§ 70 ¹ Für Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln können im Bereich des Zürcher Verkehrsverbundes Billette zweiter Klasse, ausserhalb des Verbundgebietes solche erster Klasse verrechnet werden.

² Die gemäss § 76 Abs. 1 zuständige Behörde kann an das Halbtax-Abonnement oder ein privates Strecken-, Verbund- oder Generalabonnement Beiträge gewähren oder solche Abonnemente zur Verfügung stellen.

³ In den Fällen von Abs. 1 werden für Dienstreisen innerhalb der Schweiz Billette zur halben Taxe vergütet, wenn

a. ein Beitrag an die Kosten eines privaten Halbtax-Abonnements geleistet oder ein solches zur Verfügung gestellt wird,

b. ein nicht kostendeckender Beitrag an ein privates Strecken-, Verbund- oder Generalabonnement geleistet wird, sofern die Dienstreise in dessen Geltungsbereich erfolgt.

⁴ Die Kosten für die Benützung eines Taxis werden nur in begründeten Fällen vergütet, insbesondere wenn kein Angebot öffentlicher Verkehrsmittel besteht.

c. Flugzeuge

§ 71 ¹ Bei Benützung von Flugzeugen sind die günstigsten Flugverbindungen zu wählen.

² Es werden die Reisekosten der günstigsten Kategorie entschädigt. In begründeten Fällen können ausnahmsweise die Reisekosten einer höheren Kategorie vergütet werden.

d. Private Fahrzeuge

§ 72 ¹ Die Kosten für den Gebrauch eines privaten Fahrzeugs werden vergütet, wenn durch dessen Benützung eine wesentliche Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird oder die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist oder solche nicht zur Verfügung stehen.

² Die Vergütung erfolgt als Kilometerentschädigung. Sie entspricht den Ansätzen des Kantons für Berufsauslagen Unselbstständigerwerbender bei der Steuereinschätzung.

³ Massgebend für die Kilometerentschädigung ist der kürzeste oder schnellste Weg vom Wohnort über den üblichen oder vereinbarten Arbeitsort oder direkt nach den auswärtigen Arbeitsorten und von dort über den üblichen oder vereinbarten Arbeitsort oder direkt zurück. Wird das private Fahrzeug täglich für den Arbeitsweg benützt, werden nur die zusätzlich zum normalen Arbeitsweg zurückgelegten Kilometer vergütet.

Verpflegungskosten

§ 73 ¹ Die gemäss § 76 Abs. 1 zuständige Behörde kann Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten Beiträge an die auswärtige Mittagsverpflegung ausrichten, insbesondere durch die vergünstigte Abgabe von Lunch-Checks.

² Auslagen für die auswärtige Verpflegung im Zusammenhang mit amtlichen oder dienstlichen Tätigkeiten werden vergütet, wenn die Verpflegungsart nicht gewählt werden kann.

³ Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte können im amtlichen oder dienstlichen Interesse Drittpersonen einladen. Sie dokumentieren zuhanden der gemäss § 76 Abs. 1 zuständigen Behörde Art und Teilnehmende des Anlasses sowie das amtliche oder dienstliche Interesse an der Einladung.

Übernachungskosten

§ 74 ¹ Für Übernachtungskosten werden in der Regel die Ansätze für Hotels mittlerer Preislage vergütet. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten können ausnahmsweise die Kosten einer höheren Preiskategorie entschädigt werden.

² Vergütet werden die tatsächlichen Hotelkosten einschliesslich Frühstück, aber ohne Privatauslagen.

Benützung von privaten IT-Mitteln

§ 75 ¹ Die gemäss § 76 Abs. 1 zuständige Behörde kann Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten, die ihre privaten IT-Mittel, namentlich Telefon, Fax, Personalcomputer und Drucker, an ihrem Wohn- oder Arbeitsort regelmässig für amtliche oder dienstliche Tätigkeiten zur Verfügung stellen, eine angemessene Entschädigung oder einen Beitrag an die Anschaffungskosten leisten.

² Die Anstellungsinstanzen können für Entschädigungen und Beiträge gemäss Abs. 1 Richtlinien erlassen.

Zuständigkeit

§ 76 ¹ Für den Ersatz von dienstlichen Auslagen gemäss §§ 68–75 sind zuständig:

a. die Kirchenpflege bei Angestellten der Kirchgemeinde und in der Kirchgemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchenrates,

b. der Kirchenrat bei Pfarrerinnen und Pfarrern in Institutionen sowie Angestellten der Gesamtkirchlichen Dienste.

² Der Kirchenrat richtet den in einer Kirchgemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern Pauschalen im Sinn von § 68 Abs. 2 gemäss den Angaben der Kirchenpflege zusammen mit dem Lohn aus. Er stellt diese Pauschalen der betreffenden Kirchgemeinde in Rechnung.

Abrechnung

§ 77 ¹ Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte reichen der gemäss § 76 Abs. 1 zuständigen Behörde in der Regel quartalsweise eine Abrechnung über dienstliche Auslagen ein, sofern keine Pauschalen gemäss § 68 Abs. 2 geleistet werden.

² Die Abrechnung beinhaltet neben den Belegen insbesondere Angaben über:

- a. Ort und Zweck des auswärtigen Aufenthalts,
- b. Dauer der Dienstreise,
- c. Reisekosten beziehungsweise Kilometerzahl,
- d. vergütungsberechtigte Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung,
- e. Übernachtungskosten,
- f. weitere Auslagen.

³ Die gemäss § 76 Abs. 1 zuständige Behörde legt den Zeitpunkt der Einreichung der Abrechnungen gemäss Abs. 1 und die Zuständigkeit für die Kontrolle dieser Abrechnungen fest.

